

Dipl. oec.

Christian Umbach

Steuerberater

Günter Umbach

Steuerberater

(§ 58 StBerG)

Industriestraße 2a

D – 34277 Fuldabrück

Tel. +49 561 95928-0

Fax +49 561 95928-30

kanzlei@stb-umbach.de

www.stb-umbach.de

Mitgliedschaften

Steuerberaterkammer Hessen K.d.ö.R.

Steuerberaterverband Hessen e.V.

DATEV e.G., Nürnberg

Weitere Informationen finden Sie auf unserer
Internetseite unter <http://www.stb-umbach.de/>



Merkblatt

Schenkungsteuer

Inhalt

- 1 Einleitung**
- 2 Begriffsbestimmung einer Schenkung**
- 3 Steuerrechtliche Grundlagen**
 - 3.1 Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht
 - 3.2 Steuerklassen, Steuersätze und Freibeträge
 - 3.3 Steuerpflicht bei der Schenkung unter Lebenden
- 4 Steuerbefreiungen**
 - 4.1 Familienheim
 - 4.2 Verschonungsabschlag für Mietimmobilien
 - 4.3 Befreiung für Hausrat sowie andere bewegliche körperliche Gegenstände
 - 4.4 Gelegenheitsgeschenke
 - 4.5 Übertragung eines Denkmals
 - 4.6 Steuerbefreiung für begünstigtes Betriebsvermögen
- 5 Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten bei der Schenkung**
 - 5.1 Mittelbare Schenkungen
 - 5.2 Nutzung der Zehnjahresfrist
- 6 Zuwendungen im Verhältnis Gesellschafter und rechtsfähige Personengesellschaft**

1 Einleitung

Während nach einem **Erbfall** nur noch wenige Gestaltungsmöglichkeiten zur Steuerreduzierung zur Verfügung stehen, sieht das bei einer **Schenkung** anders aus. Hier bestehen bei geschickter Gestaltung vielfältige Möglichkeiten, um die Steuerlast zu minimieren. Diese sollten bei angedachten Schenkungen vorab miteinbezogen und abgewogen werden.

Hinweis

Hinzuweisen ist hier auf die Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2022 bei der Bewertung von Grundstücken. Die Neuregelung ist zum 01.01.2023 in Kraft getreten. Mit den Änderungen werden insbesondere das Ertrags- und Sachwertverfahren zur Bewertung bebauter Grundstücke sowie die Verfahren zur Bewertung in Erbbaurechtsfällen und Fällen mit Gebäuden auf fremdem Grund und Boden an die geänderte Immobilienwertermittlungsverordnung angepasst.

Weiterhin sind auch die Änderungen durch das Kreditmarktförderungsgesetz zu beachten, die der Umsetzung der Neuerungen aus dem Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (MoPeG) dienen. Diese Änderungen betreffen insbesondere Zuwendungen im Verhältnis von Gesellschafter und Personengesellschaften.

Änderungen ergeben sich aber auch durch das Wachstumschancengesetz und den gleichlautenden Ländererlassen zur Optionsverschonung (vom 22.12.2023).

2 Begriffsbestimmung einer Schenkung

Als Schenkung gilt jede **freigebige Zuwendung unter Lebenden**, soweit der Beschenkte durch diese auf Kosten des Schenkers **bereichert** wird. Dabei muss der Schenker diese **Unentgeltlichkeit** subjektiv gewollt haben.

Hinweis

Unter einer Bereicherung des Beschenkten kann jede Vermögensmehrung und auch jede Minderung von Schulden oder Belastungen beim Bedachten verstanden werden.

Beispiel

Der Sohn S hat eine Darlehensschuld in Höhe von 500.000 €. Die Mutter M, die im Lotto einen höheren Geldbetrag gewonnen hat, löst für S die Darlehensschuld in voller Höhe ab.

Lösung

Es liegt eine Schenkung von Mutter M an den Sohn S vor.

Insbesondere muss der Schenker in dem Bewusstsein handeln, dass er zu der Vermögenshingabe rechtlich **nicht verpflichtet** ist, er also seine Leistung **ohne**

rechtlichen Zusammenhang mit einer **Gegenleistung** oder einem Gemeinschaftszweck erbringt.

Hinweis

Hier ist auch eine Änderung durch das Wachstumschancengesetz zu beachten, das am 22.03.2024 vom Bundesrat verabschiedet wurde. Es wird ein neuer Absatz in § 7 ErbStG eingefügt (§7 Abs. 9 ErbStG). Hiernach gilt als Schenkung auch die Werterhöhung einer Beteiligung eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, die eine an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligte natürliche Person oder Stiftung (Bedachte) durch die Leistung einer anderen Person (Zuwendender) an die Gesellschaft erlangt.

Diese Änderung gilt ab dem Tag nach der Verkündung des Wachstumschancengesetz, das heißt ab dem 28.03.2024.

3 Steuerrechtliche Grundlagen

3.1 Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht

Unbeschränkte Steuerpflicht liegt vor, wenn der **Erblasser** zu seinem Todeszeitpunkt seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Zudem gilt sie auch dann, wenn der Erblasser deutscher Staatsangehöriger ist und nicht länger als fünf Jahre bis zum Erbfall im Ausland gelebt hat.

Hinweis

Die unbeschränkte Steuerpflicht erfasst beim Erblasser das **gesamte Weltvermögen**, also unter anderem auch Immobilien und Beteiligungen im Ausland.

Bei der **beschränkten Steuerpflicht** ist weder der Erblasser noch der Erbe durch einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt mit Deutschland verbunden. Beide leb(t)en also im Ausland und haben möglicherweise (noch) nie in Deutschland gelebt. Steuerpflichtig ist in diesem Fall lediglich das sogenannte **Inlandsvermögen**, also etwa inländisches Grundvermögen, Anteile an inländischen Gewerbebetrieben bzw. Kapitalgesellschaften oder land- und forstwirtschaftliches Vermögen.

Hinweis

Mit dem Wachstumschancengesetz wurde auch § 121 Bewertungsgesetz dahingehend geändert, dass Inlandsvermögen auch dann vorliegen, wenn der Vermögenswert lediglich in einem Nutzungsrecht an einem im Inland belegenen Wirtschaftsgut (etwa einer Immobilie) besteht.

Vor dieser Änderung bestand eine Gesetzeslücke. Nutzungsrechte konnten ohne Erbschaft- oder Schenkungssteuer eingeräumt bzw. übertragen werden.

Wegzug ins Ausland als Steuersparmodell?

In einigen Ländern wurde die **Erbschaftsteuer abgeschafft** bzw. stark reduziert (z.B. Österreich, Schweiz). Der Gedanke liegt also nahe, durch einen Umzug dem Fiskus im Erbfall das Vermögen zu entziehen. Dem steht bei deutschen Staatsbürgern zunächst die **Fünfjahresfrist** entgegen, innerhalb derer sie immer noch wie unbeschränkt Steuerpflichtige behandelt werden. Nach dem **Außensteuergesetz** kann sich dieser Zeitraum unter bestimmten Voraussetzungen sogar auf **zehn Jahre** ausdehnen. Außerdem darf **kein** schädliches **Inlandsvermögen** mehr **vorliegen**.

Hinweis

Guthaben auf deutschen Bankkonten sind (nach Ablauf der genannten Zeiträume) kein schädliches Inlandsvermögen.

3.2 Steuerklassen, Steuersätze und Freibeträge

Von der Steuerklasse hängen unter anderem bestimmte Steuerbefreiungen, die persönlichen Freibeträge und auch der Steuersatz ab. Nach dem persönlichen Verhältnis des Beschenkten zum Schenkenden werden drei Steuerklassen unterschieden:

Zur Steuerklasse I gehören

- der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner, die Kinder und Stiefkinder, die Enkel.

Zur Steuerklasse II gehören

- die Eltern und Großeltern (bei der Schenkung), die Geschwister, die Nichten und Neffen, die Stiefeltern, die Schwiegereltern und der geschiedene Ehegatte.

Zur Steuerklasse III gehören

- alle anderen Beschenkten (z.B. fremde Personen, juristische Personen oder Cousins/Cousins).

3.3 Steuerpflicht bei der Schenkung unter Lebenden

3.3.1 Entstehung der Schenkungsteuer

Die **Schenkungssteuer** entsteht mit dem **Zeitpunkt der Ausführung** der Zuwendung. Wird Geld geschenkt, so ist dies der Zeitpunkt der Übergabe.

Bei einer **Grundstücksschenkung** muss besonderes Augenmerk auf den Ausführungszeitpunkt gelegt werden. Denn eine Grundstücksschenkung gilt als ausgeführt, wenn die Vertragsparteien die **für die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch erforderlichen Erklärungen in gehöriger Form abgegeben** haben und der Beschenkte auf Grund dieser Erklärungen in der Lage ist, beim Grundbuchamt die **Eintragung der Rechtsänderung** zu bewirken. Insbesondere richtet sich der Zeitpunkt der Grundstücksschenkung danach,

wann die Auflassung sowie die Eintragungsbewilligung vorliegen.

Sie liegt damit nicht in der Hand der beteiligten Personen. Dies kann beispielsweise bei der Zehnjahresfrist nachteilig sein (vgl. Punkt 5.2).

3.3.2 Steuerpflichtiger Erwerb

Als steuerpflichtiger Erwerb gilt die **Bereicherung** des Beschenkten **abzüglich** der ihm zustehenden **Steuerbefreiungen**.

Die Bereicherung wiederum ergibt sich, indem **vom Vermögensanfall** die Schulden und Lasten (soweit sie abzugsfähig sind) **abgezogen** werden.

Als Schulden und Lasten kommen unter anderem in Betracht:

- Steuerberatungskosten (hier ist zu beachten, dass die Kosten für ein Rechtsbehelfsverfahren und ein Finanzgerichtsverfahren nicht abzugsfähig sind)
- eine Nutzungslast (Wohnrecht/Nießbrauchsrecht)

3.3.3 Gemischte Schenkung

In der Praxis will der Schenker allerdings häufig, dass der Beschenkte eine **Gegenleistung** übernimmt. Man spricht dann von einer gemischten Schenkung. Eine solche liegt etwa vor, wenn der Beschenkte eine **Abstandszahlung** zu leisten hat, **Verbindlichkeiten** übernehmen muss oder dem Schenker einen **Nießbrauch** (z.B. ein Wohnrecht) einzuräumen hat.

Bei einer gemischten Schenkung wird die **Bereicherung** des Beschenkten **ermittelt**, indem vom Steuerwert der Leistung des Schenkers die Gegenleistungen des Beschenkten und die von ihm übernommenen Leistungs-, Nutzungs- und Duldungsaufgaben abgezogen werden.

Beispiel

Onkel Oskar überträgt seiner Nichte Elke ein Grundstück, für das ein Grundstückswert von 950.000 € festgestellt wird und dessen Verkehrswert 980.000 € beträgt. Das Grundstück ist mit einer von Elke zu übernehmenden Hypothekenschuld belastet, die zur Zeit der Schenkung 160.000 € beträgt.

Lösung

Die Bereicherung von Elke wird wie folgt ermittelt:

Grundstückswert	950.000 €
Hypothekenschuld	<u>- 160.000 €</u>
Bereicherung	790.000 €
Aus der Bereicherung kann nun die schenkungssteuerliche Belastung für Elke berechnet werden.	
Bereicherung	790.000 €
Persönlicher Freibetrag	<u>- 20.000 €</u>
Steuerpflichtiger Erwerb	770.000 €

Schenkungssteuer (30 % von 770.000 €)	231.000 €
--	------------------

3.3.4 Übernahme der Schenkungssteuer

Schuldner der Schenkungssteuer ist grundsätzlich **der Beschenkte**. **Übernimmt** der **Schenker** freiwillig die Entrichtung der vom Beschenkten geschuldeten **Steuer**, greift eine besondere Regelung im ErbStG. Laut dieser **ist** die vom Schenker übernommene **Steuer** der **Schenkung hinzuzurechnen**, da der Beschenkte dadurch zusätzlich bereichert wird.

4 Steuerbefreiungen

Das ErbStG sieht bestimmte Befreiungen vor. Hierzu zählen unter anderem die Folgenden.

4.1 Familienheim

Auch eine Zuwendung, bei der ein Ehegatte dem anderen **Ehegatten** ein Familienheim schenkt, ist ohne schenkungsteuerliche Auswirkungen. Gleiches gilt für die Zuwendung eines Familienheims unter **eingetragenen Lebenspartnern**. Hingegen werden **Kinder** des Schenkenden **nicht begünstigt**. Als Familienheim gilt dabei ein **bebautes Grundstück**, soweit darin eine Wohnung **gemeinsam zu eigenen Wohnzwecken** genutzt wird.

Beispiel

Johannes lebt mit seinem eingetragenen Lebenspartner Steffen in einem Einfamilienhaus (Steuerwert: 450.000 €), das Johannes gehört. Er schenkt es Steffen.

Lösung

Die Schenkung des Einfamilienhauses (Familienheim) führt bei Steffen zu keiner schenkungsteuerlichen Belastung.

Es gibt dabei **keinen Objektverbrauch**. Das bedeutet, dass die **Steuerbefreiung** während einer Ehe bzw. Lebenspartnerschaft **mehrfach nacheinander** genutzt werden kann. Auch gibt es **keine wertmäßige Begrenzung**. Darüber hinaus ist auch der **Güterstand ohne Bedeutung**.

Wird die geschenkte Wohnung jedoch als **Ferien- oder Wochenendwohnung** genutzt, dann wird die **Befreiung nicht gewährt**. Das Gleiche gilt, wenn sie nur die Zweitwohnung für einen Berufspendler darstellt.

Hinweis

Im Gegensatz zur Steuerbefreiung von Familienheimen beim Erwerb von Todes wegen ist bei einer entsprechenden Schenkung **keine Behaltensfrist** zu beachten.

Auch Miteigentumsanteile fallen unter die Steuerbefreiung. Es besteht also auch die Möglichkeit, dass sich Ehegatten untereinander nur ihren Anteil am beispielsweise gemeinsam genutzten Einfamilienhaus oder der

Eigentumswohnung ohne Erbschaft- oder Schenkungssteuer übertragen.

4.2 Verschonungsabschlag für Mietimmobilien

Für zu Wohnzwecken vermietete Immobilien wird sowohl bei der Schenkung als auch beim Erwerb von Todes wegen ein sogenannter Verschonungsabschlag von 10 % berücksichtigt.

Beispiel

Großvater Bert überträgt auf seine Enkelin Erna eine im Inland belegene Immobilie, die zu Wohnzwecken vermietet wird und deren Steuerwert 661.200 € beträgt.

Lösung

Es wird ein Verschonungsabschlag von 10 % gewährt, das heißt, die Immobilie geht nur mit einem Wert von 595.080 € (90 % von 661.200 €) in die Bemessungsgrundlage für die Schenkungssteuer ein. Die hieraus resultierende Schenkungssteuer für Erna berechnet sich wie folgt:

anzusetzender anteiliger Wert der Immobilie	595.080 €
abzüglich persönlicher Freibetrag	<u>– 200.000 €</u>
steuerpflichtiger Erwerb	395.080 €
Schenkungssteuer (15 % von 395.080 €)	59.262 €

Eine **Behaltenspflicht** oder eine Verpflichtung zur weiteren Vermietung zu Wohnzwecken besteht nicht. Wird die Immobilie vom Erben oder Beschenkten zu einem späteren Zeitpunkt **veräußert**, so bleibt der Befreiungsabschlag erhalten.

Hinweis

Soweit das Grundstück begünstigt erworben wird, können die mit dem Grundstück wirtschaftlich zusammenhängenden **Schulden nicht abgezogen** werden.

Der Erbe/Beschenkte kann die **Befreiung** jedoch **nicht** in Anspruch nehmen, **soweit** er **verpflichtet** ist, die **Immobilie** aufgrund einer letztwilligen Verfügung des Erblassers bzw. einer rechtsgeschäftlichen Verfügung des Erblassers oder Schenkers **auf einen Dritten zu übertragen**.

Hinweis

Die Inanspruchnahme des Verschonungsabschlags ist weder an die Zehnjahresfrist (vgl. Punkt 5.2) noch an eine sonstige Frist gebunden. Der Verschonungsabschlag kann daher bei jedem entsprechenden Erwerb genutzt werden.

Überdies kann der Verschonungsabschlag unter einer Bedingung und **eingeschränkt** auch für Grundstücke bzw. Immobilien in Anspruch genommen werden, die **nicht (vollständig) zu Wohnzwecken vermietet** sind. Muss nämlich der Erbe/Beschenkte einem Dritten ein **Nutzungsrecht** (Nießbrauch) an der Immobilie oder

einem Teil der Immobilie einräumen, so kann er den Verschonungsabschlag in Anspruch nehmen, soweit eine Vermietung zu Wohnzwecken vorliegt.

Hinweis

Eine „Vermietung“ liegt bereits vor, wenn im Zeitpunkt der Übertragung (nur) die Mietverträge abgeschlossen wurden, die Mieter aber noch nicht eingezogen sind.

4.3 Befreiung für Hausrat sowie andere bewegliche körperliche Gegenstände

Personen der **Steuerklasse I** erhalten einen Freibetrag für Hausrat (z.B. Bekleidung) in Höhe von 41.000 € sowie einen Freibetrag für andere bewegliche körperliche Gegenstände in Höhe von 12.000 €.

Alle **übrigen Personen** erhalten einen zusammengefassten Freibetrag in Höhe von 12.000 €.

Hinweis

Zahlungsmittel und Edelmetalle (z.B. auch Schmuck) sind **grundsätzlich nicht begünstigt**.

Die Steuerbefreiung kann auch im Schenkungsfall eine Rolle spielen.

4.4 Gelegenheitsgeschenke

Keine Schenkungsteuer fällt bei sogenannten Gelegenheitsgeschenken an. Insbesondere fallen hierunter Geschenke, die anlässlich einer **Hochzeit**, eines **Geburtstags** oder auch zu **Weihnachten** gemacht werden. Im Erbfall werden Gelegenheitsgeschenke auch nicht als zusätzlicher steuerpflichtiger Erwerb in die Zehnjahresfrist einbezogen.

Hinweis

Die Steuerfreiheit für Gelegenheitsgeschenke hat den Vorteil, dass der **persönliche Freibetrag** für weitere Zuwendungen (oder Erwerbe von Todes wegen) bestehen bleibt und **nicht verbraucht** wird.

4.5 Übertragung eines Denkmals

Bei der Schenkung eines Baudenkmals (z.B. einer denkmalgeschützten Immobilie) gilt eine **steuerliche Entlastung**; sie beträgt **85 %**. **Voraussetzung** für die Steuerbefreiung ist jedoch, dass

- die **Erhaltung** des Denkmals wegen dessen Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im **öffentlichen Interesse** liegt,
- die **jährlichen Kosten** in der Regel die erzielten **Einnahmen übersteigen** und
- das Denkmal in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang den Zwecken der **Forschung** oder der **Volksbildung nutzbar** gemacht wird.

Beispiel

Matthias schenkt seiner Cousine Claudia ein Denkmal, dessen Steuerwert bei 450.000 € liegt und bei dem die obigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Lösung

Das Denkmal geht mit 67.500 € (15 % von 450.000 €) in die Bemessungsgrundlage für die Schenkungsteuer ein, 382.500 € (85 % von 450.000 €) bleiben steuerfrei.

Infolgedessen ergibt sich für Claudia die nachfolgende errechnete Schenkungsteuer:

anzusetzender anteiliger Wert des Denkmals	67.500 €
abzüglich persönlicher Freibetrag	<u>- 20.000 €</u>
steuerpflichtiger Erwerb	47.500 €
Schenkungssteuer (30 % von 47.500 €)	14.250 €

Darüber hinaus ist sogar eine **100%ige Steuerbefreiung** möglich. Hierzu müssen zunächst die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sein. Darüber hinaus gilt:

- Der Beschenkte muss bereit sein, das Denkmal den geltenden Bestimmungen **der Denkmalpflege zu unterstellen**.
- Das Denkmal muss sich zudem seit **mindestens 20 Jahren im Familienbesitz** befinden oder in einem Verzeichnis national wertvoller Kulturgüter eingetragen sein.

Hinweis

Bei der Schenkung von **Kunstgegenständen, Kunstsammlungen** und **wissenschaftlichen Sammlungen** beträgt die **Steuerbefreiung 60 %**. Auch hier ist aber unter den oben genannten Voraussetzungen eine vollständige Befreiung möglich.

Für **Unternehmensvermögen** können auch Steuerbefreiungen in Anspruch genommen werden. Eine ausführliche Darstellung darüber, welche Voraussetzungen erfüllt werden müssen und in welcher Höhe eine Steuerbefreiung möglich ist, bietet das Merkblatt „Erbchaftsteuer: Übertragung von Betriebsvermögen“, das wir Ihnen bei Bedarf gerne zukommen lassen.

4.6 Steuerbefreiung für begünstigtes Betriebsvermögen

Bei der Zuwendung von Betriebsvermögen kommen ebenfalls Verschonungen zur Anwendung, sofern bestimmte Voraussetzungen eingehalten werden. Verschonungsmaßnahmen sind insbesondere:

- die Regelverschonung (85%iger Verschonungsabschlag und gleitender Abzugsbetrag von 150.000 €),
- die Optionsverschonung (100%iger Verschonungsabschlag),
- die Tarifbegrenzung,

- die Stundung.

In diesem Zusammenhang ist auf die gleichlautenden Ländererlassen (GLE) vom 22.12.2023 zur Optionsverschonung beim Übergang von mehreren wirtschaftlichen Einheiten begünstigtem Betriebsvermögen hinzuweisen. Hiernach gilt Folgendes:

Gehen bei einer Schenkung mehrere wirtschaftliche Einheiten gleichzeitig über, dann kann ein Erwerber für **jede wirtschaftliche Einheit** den Antrag auf Optionsverschonung gesondert stellen.

Die Gewährung des Verschonungsabschlags (Regelverschonung/Optionsverschonung) ist für jede wirtschaftliche Einheit separat zu prüfen.

In einem Steuerfall mit mehreren wirtschaftlichen Einheiten begünstigten Vermögens können **die Regelverschonung und die Optionsverschonung nebeneinander** zur Anwendung kommen.

Beispiel

Matthias schenkt seinem Sohn Henrik den Betrieb A und den Betrieb B. Für beide Betriebe sind auch die Voraussetzungen für die Optionsverschonung gegeben.

Lösung

Henrik kann für jeden Betrieb gesondert entscheiden, ob er die Regelverschonung oder die Optionsverschonung in Anspruch nimmt.

Ergänzung

Henrik hat für den Betrieb A die Optionsverschonung beantragt. Nach zwei Jahren stellt sich heraus, dass die Voraussetzungen für die Optionsverschonung beim Betrieb A nicht erfüllt waren.

Lösung

Für den Betrieb A ist auch nicht die Regelverschonung zu gewähren. Dies bedeutet, dass dieser Betrieb der vollen Besteuerung unterliegt – ohne jegliche Verschonung.

5 Rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten bei der Schenkung

5.1 Mittelbare Schenkungen

Mittelbare Schenkungen eignen sich sehr gut zu Ersparnissen bei der Schenkungsteuer.

5.1.1 Mittelbare Grundstücksschenkungen

Gibt der Schenker Geld unter der Auflage, dass der **Beschenkte mit Hilfe dieses Geldes ein vorher genau bezeichnetes Grundstück erwirbt**, spricht man von einer mittelbaren Grundstücksschenkungen.

Der Steuerwert eines Grundstücks ist regelmäßig niedriger als der Verkehrswert. In die Bemessungsgrundlage zur Schenkungsteuer fließt lediglich der Steuerwert ein und nicht der Nominalwert des hingegebenen Geldes. Hierin liegt der Vorteil einer mittelbaren Grundstücksschenkungen gegenüber einer reinen Geldschenkung ohne Zweckbindung.

Beispiel

Elke hat ihre Traumwohnung gefunden. Ihr vermögender Onkel Oskar stellt ihr für den Erwerb dieser Wohnung den vollen Kaufpreis von 164.000 € zur Verfügung. Der Steuerwert der Wohnung beträgt 155.000 €.

Lösung

In die schenkungsteuerliche Bemessungsgrundlage geht nur der Steuerwert von 155.000 € ein, da eine mittelbare Grundstücksschenkungen vorliegt. Die hieraus resultierende Schenkungsteuer berechnet sich wie folgt:

Steuerwert der Immobilie	155.000 €
abzüglich persönlicher Freibetrag	<u>- 20.000 €</u>
steuerpflichtiger Erwerb	135.000 €
Schenkungssteuer (20 % von 135.000 €)	27.000 €

Hinweis

Damit eine mittelbare Grundstücksschenkungen vorliegen kann, muss der Schenker nicht den gesamten Kaufpreis zur Verfügung stellen. Es reicht auch ein Teilbetrag aus. Dieser muss allerdings mehr als 10 % des Kaufpreises betragen. Unterhalb dieser Grenze nimmt die Finanzverwaltung eine nicht begünstigte Geldschenkung an. Diese hat den Nachteil, dass der gesamte zugewendete Betrag in die Bemessungsgrundlage für die Schenkungsteuer eingeht.

5.1.2 Mittelbare Zuwendung von Hausrat

Auch wenn Geld gegeben wird, damit der Bedachte genau bezeichneten Hausrat erwirbt, ist dies steuerlich günstig, da für diesen Erwerb der Freibetrag in Höhe von 41.000 €/12.000 € in Anspruch genommen werden kann.

5.2 Nutzung der Zehnjahresfrist

5.2.1 Erwerb innerhalb der Zehnjahresfrist

Wenn innerhalb von zehn Jahren vor dem Erbfall Schenkungen des Erblassers oder innerhalb von zehn Jahren mehrere Schenkungen von demselben Schenker vorliegen, so müssen **alle** diese **Erwerbe zusammengerechnet** werden. So wird ein **Gesamterwerb** bestehend aus dem **Vorerwerb** (bzw. den Vorerwerben) und dem **Letzterwerb** ermittelt.

Aus diesem Gesamterwerb ergibt sich die Schenkungsteuer durch Abzug des zu gewährenden persönlichen Freibetrags und anschließende Anrechnung des

anzuwendenden Steuersatzes im Zeitpunkt des Letzterwerbs. Von der so errechneten Steuer wird dann noch die (bereits festgesetzte und im Normalfall auch bereits gezahlte) **Steuer auf die betreffenden Vorerwerbe abgezogen**.

Hinweis

Durch die Zusammenrechnung der einzelnen Erwerbe ergibt sich beim Gesamterwerb ein erhöhter steuerpflichtiger Erwerb. Da die Steuersätze aber nach dessen Höhe gestaffelt sind, kann sich allein hierdurch eine **größere steuerliche Belastung** ergeben – verglichen mit der Steuersumme aus den einzelnen Erwerben. Als Schenker sollten Sie insbesondere daher möglichst versuchen, diese **Frist zu umgehen**. Beachten Sie zudem den folgenden Punkt 5.2.2.

5.2.2 Erwerb nach Ablauf der Zehnjahresfrist

Liegen **mehr als zehn Jahre** zwischen zwei Erwerben, so sind diese **nicht zusammenzurechnen**. Insbesondere kommen die **persönlichen Freibeträge** dadurch **bei beiden Erwerben** zur Anwendung. Dies gilt es, zur Steuerersparnis zu nutzen.

Beispiel

Anton schenkt seiner Tochter Petra 300.000 €. Neuneinhalb Jahre später schenkt er ihr nochmals 210.000 €.

Lösung

Erste Schenkung

Bereicherung	300.000 €
abzüglich persönlicher Freibetrag	<u>– 400.000 €</u>
steuerpflichtiger Erwerb	0 €
Schenkungssteuer (0 % von 0 €)	0 €

Aufgrund ihres persönlichen Freibetrags muss Petra für die erste Zuwendung keine Schenkungssteuer zahlen.

Zweite Schenkung

Da die zweite Zuwendung innerhalb von zehn Jahren nach der ersten erfolgt, sind beide Schenkungen zusammenzurechnen. Dies hat zur Folge, dass der persönliche Freibetrag nur einmal abgezogen wird. Gegebenenfalls kommt es für den höheren Betrag des Gesamterwerbs sogar zu einem höheren Steuersatz.

Erstschenkung	300.000 €
Zweitschenkung	<u>+ 210.000 €</u>
Gesamterwerb	510.000 €
abzüglich persönlicher Freibetrag	<u>– 400.000 €</u>
steuerpflichtiger Erwerb	110.000 €
Schenkungssteuer (11 % von 110.000 €)	12.100 €

Wartet Anton jedoch mit der zweiten Schenkung, bis die Zehnjahresfrist abgelaufen ist, so ist keine

Zusammenrechnung vorzunehmen. Petras persönlicher Freibetrag kommt erneut zur Anwendung.

Die Steuer für die Zweitschenkung nach Ablauf der Zehnjahresfrist berechnet sich damit wie folgt:

Bereicherung	210.000 €
abzüglich persönlicher Freibetrag	<u>– 400.000 €</u>
steuerpflichtiger Erwerb	0 €
Schenkungssteuer (0 % von 0 €)	0 €

Damit erreicht Anton durch die Berücksichtigung der Zehnjahresfrist eine **Steuerersparnis von 12.100 €** für Petra.

6 Zuwendungen im Verhältnis Gesellschafter und rechtsfähige Personengesellschaft

Aufgrund der Änderungen des Personengesellschaftsrechts durch das MoPeG ab dem 01.01.2024 gibt es für rechtsfähige Personengesellschaften **kein Gesamthandseigentum** mehr.

Aus diesem Grund wurde mit dem Kreditwirtschaftsförderungsgesetz ein neuer § 2a in das Erbschaft- und Schenkungssteuergesetz eingefügt. Hiernach gilt Folgendes:

- Im Fall eines Erwerbs von Todes wegen (z.B. Erbanfall oder Vermächtnis) durch eine rechtsfähige Personengesellschaft gelten deren Gesellschafter als Erwerber.

Beispiel

An der rechtsfähigen BC-GbR sind die Geschwister Bernd und Cornelia zu je 50 % beteiligt.

Der Großvater von Bernd und Cornelia hat zugunsten der GbR in seinem Testament ein Sachvermächtnis in Form eines Grundstücks ausgesetzt. Das Grundstück hat einen Steuerwert von 620.000 €.

Lösung

Erbschaftsteuerlich liegen zwei Erwerbe vor: in Höhe von 310.000 € an Bernd und in Höhe von 310.000 € an Cornelia. Für beide kommt ein persönlicher Freibetrag von 200.000 € und der Steuersatz für die Steuerklasse I zur Anwendung. Sowohl für Bernd wie auch für Cornelia sieht die Berechnung der Erbschaftsteuer wie folgt aus:

Bereicherung	310.000 €
abzüglich persönlicher Freibetrag	<u>– 200.000 €</u>
steuerpflichtiger Erwerb	110.000 €
Erbschaftsteuer (11 % von 110.000 €)	12.100 €

Hinweis

Es liegt aus erbschaftsteuerlicher Sicht kein Erwerb der GbR vor, sondern der Gesellschafter der GbR.

- Bei einer Zuwendung durch eine rechtsfähige Personengesellschaft gelten deren Gesellschafter als zuwendende Personen.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Mai 2025

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.